

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Altstadt-Süd im Stadtumbaugebiet "Duisburg-Innenstadt"

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Duisburg innerhalb des Stadtumbaugebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Altstadt-Süd ein.

1. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Duisburger Altstadt-Süd unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen in der Altstadt-Süd eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Altstadt-Süd haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Altstadt-Süd
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Altstadt-Süd

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 30.000 € erit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 15.000 € ist, dass jährlich insgesamt 15.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist der Altstadtmanager/ die Altstadtmanagerin und die GFW Duisburg mbH.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Duisburg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur

im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Die Stadt setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ein Entscheidungsgremium ein. Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern (maximal 10) zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Entwicklung der Altstadt-Süd.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen der Akteure in der Altstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

3 Vertreter der Privaten:

- 1 Vertreter(in) der Einzelhändler
- 1 Vertreter(in) der Kirche
- 1 Vertreter(in) aus dem Bürgerverein Mitte e.V.

1 Vertreter(in) der IHK

2 Altstadtmanager(in)

1 Citymanager(in)

1 Vertreter(in) des Bezirksamtes Mitte

1 Vorsitzender des Beirates für Citymarketing

Das Altstadtmanagement übernimmt den Vorsitz des Entscheidungsgremiums.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Neubesetzungen erfolgen durch das Altstadtmanagement in Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Altstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge

im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage in der Altstadt-Süd*: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb der Altstadt-Süd liegen/durchgeführt werden.
- *Nachhaltige Entwicklung*: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Quartiers bewirken.
- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Altstadt-Süd und der Duisburger Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Kosten sollen im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 €

(brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden, können vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden. Um auch Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres beantragt werden, genehmigen zu können, sollen nicht mehr als $\frac{3}{4}$ der zur Verfügung stehenden Mittel im Vorjahr in die verbindliche Planung aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Mittel aus dem Verfügungsfond als Zuschuss gewährt werden und durch den Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter Eigenmittel zur Umsetzung dieser Maßnahme eingesetzt und nachgewiesen werden.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergaberichtlinien der Stadt Duisburg und die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind einzuhalten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto

- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen, wenn die Vergaberichtlinien der Stadt Duisburg dies erfordern

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Duisburg am 22.06.2015 in Kraft.